

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

3. März 1888.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hinsichtlich der Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen, Seite 11. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank betreffend, Seite 17. — Reichs-Gezetzblatt, Seite 17.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[12] 1. Im Anschluß an § 34 Anlage K des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Anlage A) wird hierdurch mit Höchster Genehmigung über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Ausstellung eines Leichenpasses ist derjenige Großherzogliche Bezirksdirektor befugt, in dessen Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederansgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Zu derselben sind außerdem ermächtigt die Gemeindevorstände zu Ilmenau und Jena, ersterer für den Amtsgerichtsbezirk Ilmenau, letzterer für den Gemeindebezirk Jena. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, erfolgt, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, oder soweit nicht die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt sind, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.